Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.Eng. Biomedical Engineering an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 20.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.Eng. Biomedical Engineering an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ die Wörter „der Fakultät Elektro- und Informationstechnik“ eingefügt.

2. Im Inhaltsverzeichnis werden bei Angabe § 6 vor dem Wort „Studienplan“ die Wörter „Modulhandbuch und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. Vor die Satznummerierung „1“ wird die Absatznummerierung „(1)“ eingefügt.
   b. In Satz 4 wird das Wort „sechstes“ durch das Wort „fünftes“ ersetzt.
   c. Nach dem Satz 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:
   „(2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 14 Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahrens an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung, ist nicht erforderlich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a. Satz 4 wird gestrichen.
   b. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

5. In § 5 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Bestimmung im“ die Wörter „Modulhandbuch bzw.“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Modulhandbuch und Studienplan

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Die Fakultät erstellt auf Grundlage des Modulhandbuches pro Semester einen Studienplan, in dem die im jeweiligen Semester angebotenen Module ausgewiesen werden. [3]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs bzw. des Studienplans sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [4]Das Modulhandbuch sowie der

Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. [5]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuchenthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Stu dien- und Prüfungsordnung,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module,
9. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.

(3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(4) Für den Studienplan gelten Abs. 2 und 3 entsprechend; zudem enthält er insbesondere den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen in Abs. 2 aufgeführten Angaben.

(5) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 2 werden die Wörter „Praktikum als Teil des praktischen Studiensemesters“ durch die Wörter „praktische Studiensemester“ ersetzt.
   b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, unbeschadet der Regelungen der APO THI, die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.“

8. In § 11 werden die Wörter „"Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng."“ durch die Wörter „„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.““ ersetzt.

9. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.Eng. Elektrotechnik und Elektromobilität an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2026/2027 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2026/2027 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 20.04.2026 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 28.04.2026

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 04.05.2026 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.06.2026 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 04.05.2026.